



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Sektionen Ringsee & Ingolstadt

Schutzkonzept zur Prävention Sexualisierter Gewalt (PSG) in der JDAV Ringsee und Ingolstadt



PSG-Beauftragte der JDAV Ringsee & Ingolstadt:

psg-jdav@dav-ringsee.de

Inhalt

Inhalt	1
Einleitung	2
§ 1 Ansprechpartner*innen	3
§ 2 Zum Verhältnis zwischen Jugendleiter*innen und Teilnehmenden	3
§ 3 Führungszeugnisse der Jugendleiter*innen	4
§ 4 Einführung neuer Jugendleiter*innen	4
§ 5 Sexualisierte Sprache und Diskriminierung	4
§ 6 Körperkontakt zwischen Teilnehmenden und Jugendleiter*innen	4
§ 7 Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen	5
§ 8 Keine Geheimnisse mit Teilnehmenden	5
§ 9 Keine Situationen ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte	5
§ 10 Umkleiden	5
§ 11 Duschen	6
§ 12 Ausfahrten	6
§ 13 Übernachtungen	6
§ 14 Schwimmen	6
§ 15 Bild- und Tonaufnahmen	6
§ 16 Private Kontakte zwischen Jugendleiter*innen und Teilnehmenden	7
§ 17 Verstöße gegen das Schutzkonzept	7
§ 18 Thematisierung der Prävention sexualisierter Gewalt	7
§ 19 Intervention bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt	8
Anhang: Externe Beratungsstellen	9

Einleitung

Die Jugend des Deutschen Alpenvereins der Sektionen Ringsee und Ingolstadt (JDAV Ringsee & Ingolstadt) soll für alle ihre Mitglieder eine sichere Gemeinschaft bilden. Leider kommt es in Sportvereinen immer wieder zu sexualisierter Gewalt. Dieses Schutzkonzept soll derartigen Übergriffen vorbeugen bzw. sie Täter*innen so schwer wie möglich machen. Für den Fall, dass es trotz aller Präventionsbemühungen zu einem sexuellen Übergriff kommt oder ein entsprechendes Verdachtsmoment auftritt, bietet dieses Schutzkonzept auch einen Interventionsplan. Dabei steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund.

Der im Folgenden verwendete Begriff *Jugendleiter*in* meint alle Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind, d. h. insbesondere alle für die JDAV tätigen Jugendleiter*innen, Jugendleiterhelfer*innen, Jugendleiteranwärter*innen, Trainer*innen und Kletterbetreuer*innen, sowie alle Funktionsträger*innen der JDAV Ringsee & Ingolstadt wie z.B. der*die Jugendreferent*in und die Mitglieder des Jugendausschusses. Mit dem Begriff *Teilnehmende* werden alle Personen bezeichnet, die nicht als Jugendleiter*innen an einer JDAV Veranstaltung teilnehmen.

Da die aktive JDAV Ringsee & Ingolstadt hauptsächlich in Jugendgruppen und Ausfahrten zusammenkommt, konzentriert sich das Schutzkonzept auf diese Aspekte des Vereinslebens. In allen anderen Bereichen der JDAV Ringsee & Ingolstadt findet dieses Schutzkonzept jedoch ebenfalls Anwendung. Die Beauftragten für die Prävention Sexualisierter Gewalt (PSG-Beauftragte) stehen bei allen Unklarheiten und Fragen zu sexualisierter Gewalt zur Verfügung.

In einem Verein hat man häufig das Gefühl, mit Freund*innen zusammen zu arbeiten, und ist sich sicher, dass man diesen vertrauen kann. Leider sind Täter*innen häufig gut darin, sich bei ihrem Umfeld beliebt zu machen und wirken besonders vertrauenswürdig. Daher hat dieses Schutzkonzept das Ziel, Möglichkeiten für Übergriffe zu minimieren und keinen Fall ohne Konsequenzen zu lassen.

Beim Klettern gibt es sportspezifische Situationen, in denen aktiv darauf geachtet werden muss, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiert werden. Dazu gehören zum Beispiel die Unterstützung beim Anziehen der Gurte, der Partnercheck oder das Spotten von bodennahen Kletternden. Auf den ersten Blick harmlos wirkende Situationen können Hinweise auf sexualisierte Gewalt sein. Schon kleine Grenzüberschreitungen können Täter*innen dazu nutzen, die Betroffenen langsam auf größere Grenzüberschreitungen vorzubereiten. Jeder Verdacht und jede Unsicherheit sollte ernst genommen und mit den PSG-Beauftragten besprochen werden.

Alle Mitglieder der JDAV Ringsee & Ingolstadt sowie alle für die JDAV Ringsee & Ingolstadt Tätigen sind dazu verpflichtet, dieses Schutzkonzept zu achten. Nur so können die Kinder und Jugendlichen sicher am Vereinsleben teilnehmen und die Gelegenheiten für Täter*innen, sexualisierte Gewalt auszuüben, minimiert werden. Oberstes Ziel sämtlicher ergriffener Maßnahmen ist der Schutz der Teilnehmenden.

§ 1 Ansprechpartner*innen

1. Die JDAV ernennt zwei Beauftragte für die Prävention Sexualisierter Gewalt (PSG-Beauftragte) unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten, die als Ansprechpartner*innen und Vertrauenspersonen zum Thema PSG fungieren und sich aktiv darum bemühen, über das Thema zu informieren sowie es präsent zu halten. Die beiden PSG-Beauftragten dürfen zur Wahrung der Objektivität kein Paar sein. Sie werden auf der Webseite und im Vereinsmagazin unter Angabe einer Kontaktmöglichkeit genannt und per Aushang im Jugendraum sichtbar gemacht. Die PSG-Beauftragten sind unabhängig ihrer eigenen Sektionszugehörigkeit für die gesamte JDAV Ringsee & Ingolstadt zuständig.
2. Jugendgruppen und Halbtagesaktionen werden von mindestens zwei Jugendleiter*innen betreut. Im entsprechenden Leitungsteam sollen nach Möglichkeit Jugendleiter*innen mindestens zwei verschiedener Geschlechtsidentitäten vertreten sein. Im Falle eines vorübergehenden oder kurzfristigen Ausfalls einer Leitungsperson können einzelne Gruppenstunden oder Halbtagesaktionen in Absprache mit der*dem Jugendreferenten*in auch nur von einer Leitungspersonen durchgeführt werden. .
3. Ausfahrten oder Ganztagesaktionen werden immer von einem Leitungsteam betreut, in dem Jugendleiter*innen mindestens zwei verschiedener Geschlechtsidentitäten vertreten sind. Bei kurzfristigen Ausfällen von Jugendleiter*innen, die zu einem Leitungsteam mit nur einer Geschlechtsidentität führen und für die kein Ersatz gefunden werden kann, können in Absprache mit der*dem Jugendreferenten*in Ausnahmeregelungen getroffen werden. Auch wenn eine Ausfahrt ohne Übernachtung geplant ist, kann in Absprache mit der*dem Jugendreferent*in in Ausnahmefällen die Ausfahrt von einem Leitungsteam mit nur einer Geschlechtsidentität geleitet werden.

§ 2 Zum Verhältnis zwischen Jugendleiter*innen und Teilnehmenden

1. Abhängigkeitsverhältnisse sowie Machtdifferenzen zwischen Jugendleiter*innen und Teilnehmenden sind in der Jugendarbeit omnipräsent. Daher ist es für alle Beteiligten wichtig, sich über diese und ihr Missbrauchsrisiko bewusst zu sein. Im Kontext der JDAV Ringsee & Ingolstadt bestehen
 - a. direkte Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Jugendleiter*innen und Teilnehmenden innerhalb einer Jugendgruppe und während einer Ausfahrt. Diese direkten Abhängigkeitsverhältnisse enden, wenn Jugendleiter*innen und Teilnehmende nicht mehr in der gleichen Jugendgruppe sind bzw. die Ausfahrt endet.
 - b. indirekte Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Jugendleiter*innen und allen Teilnehmenden innerhalb der JDAV Ringsee & Ingolstadt, insbesondere wenn zuvor bereits ein direktes Abhängigkeitsverhältnis bestand.
2. Abhängigkeitsverhältnisse können weiterhin bestehen, wenn Personen nicht mehr Mitglied der JDAV sind, und sollten reflektiert werden.
3. Direkte Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Menschen ähnlicher Altersgruppen werden kritisch reflektiert. Dementsprechend soll ein Altersabstand zwischen Jugendleiter*innen und Teilnehmenden von mindestens drei Jahren eingehalten werden. Geringere Altersabstände werden von den Jugendleiter*innen aktiv an den*die Jugendreferent*in gemeldet und gemeinsam mit diesem*-r besprochen. Bei Bedarf werden die PSG-Beauftragten zu Rate gezogen.

§ 3 Führungszeugnisse der Jugendleiter*innen

1. Alle Jugendleiter*innen müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgt aus Datenschutzgründen in den Geschäftsstellen der DAV-Sektionen Ringsee und Ingolstadt.
2. Von der Tätigkeit als Jugendleiter*in sind Personen ausgeschlossen, deren erweitertes Führungszeugnis Einträge zu den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält¹.
3. Neue Jugendleiter*innen haben ab Beginn ihrer aktiven Jugendarbeit drei Monate Zeit, ihr Führungszeugnis vorzulegen. Innerhalb dieser Zeit dürfen sie nicht mit Teilnehmenden allein sein oder auf Ausfahrten mit Übernachtung mitfahren.
4. Wer die Frist zur Erst- oder Wiedervorlage des Führungszeugnisses verstreichen lässt, darf bis zur Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses keine betreuende Tätigkeit in der JDAV mehr ausüben. Der*die Jugendreferent*in kann in begründeten Ausnahmefällen die Frist einmalig um maximal drei Monate verlängern. Für den*die Jugendreferent*in kann die Frist nicht verlängert werden.

§ 4 Einführung neuer Jugendleiter*innen

1. Vor Beginn ihrer Tätigkeit führt der*die Jugendreferent*in ein persönliches Gespräch mit neuen Jugendleiter*innen. In diesem Gespräch ist dieses Schutzkonzept zu thematisieren und der*die Jugendreferent*in hat sich einen Eindruck von der Eignung der neuen Jugendleiter*innen zu machen.
2. Neue Jugendleiter*innen müssen sich durch ihre Unterschrift dazu verpflichten, den Ehrenkodex der JDAV Ringsee & Ingolstadt zu wahren.

§ 5 Sexualisierte Sprache und Diskriminierung

1. Äußerungen und Ausdrücke, die sich abwertend auf Geschlecht oder sexuelle Orientierung beziehen, werden nicht geduldet.
2. Äußerungen, die Jugendleiter*innen oder Teilnehmende sexualisieren, sind zu unterlassen und zu unterbinden.
3. Jugendleiter*innen bringen keine sexuellen Themen auf, können aber auf entsprechende Fragen der Teilnehmenden eingehen.

§ 6 Körperkontakt zwischen Teilnehmenden und Jugendleiter*innen

1. Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert. Körperliche Berührungen bei Hilfestellungen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren und nur im explizit und im Vorhinein erteilten Einverständnis mit den Teilnehmenden erlaubt. Bei Gefahr im Verzug ist dieses vorherige Einverständnis nicht erforderlich.

¹ vgl. §72a SGB VIII

2. Jugendleiter*innen haben grundsätzlich das Berühren von Teilnehmenden, das nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport steht, zu unterlassen.
3. Körperliche Kontakte zwischen Teilnehmenden und Jugendleiter*innen (z. B. in den Arm nehmen) sind nur auf expliziten Wunsch der Teilnehmenden erlaubt und dürfen nicht Überhand nehmen. Jugendleiter*innen sind angehalten, sich gegenseitig darauf hinzuweisen, wenn der Eindruck überhandnehmender körperlicher Kontakte entsteht.

§ 7 Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

1. Jugendleiter*innen sollen keine Teilnehmenden gegenüber anderen bevorzugt behandeln. Das bedeutet zum Beispiel, dass für bestimmte Aufgaben oder besondere Zuwendungen und Bevorzugungen nicht immer dieselben Teilnehmenden ausgewählt werden dürfen.
2. Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer*m weiteren Jugendleiter*in abgesprochen sind.

§ 8 Keine Geheimnisse mit Teilnehmenden

1. Es werden keine „Geheimnisse“ mit Teilnehmenden geteilt, weder persönlich noch in Chats, per E-Mail oder über andere Formen der Kommunikation. Alle Absprachen und jegliche Kommunikation sollen so sein, dass sie jederzeit bedenkenlos öffentlich gemacht werden können.
2. Es werden keine Online-Kontakte mit einzelnen Teilnehmenden ohne JDAV-Bezug unterhalten. In Chat-Gruppen müssen mindestens zwei Jugendleiter*innen vertreten sein.

§ 9 Keine Situationen ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

1. Situationen, in denen ein*e Jugendleiter*in mit einer*m Teilnehmenden alleine ist, sind zu vermeiden. Wo nicht vermeidbar, sind diese Situationen mit anderen Jugendleiter*innen abzusprechen und zeitlich möglichst eng zu begrenzen. Innenräume sind in diesen Situationen einsehbar und zugänglich zu halten (z.B. durch geöffnete Türen).
2. Erziehungsberechtigte haben jederzeit die Möglichkeit, bei Gruppenstunden und Ausfahrten, bei denen ihre Kinder teilnehmen, zuzusehen.

§ 10 Umkleiden

1. Zu den Gruppenstunden im Kletterzentrum (KLZ) sollen die Teilnehmenden bereits umgezogen kommen oder die Umkleiden im KLZ benutzen. Das Umziehen im Jugendraum ist zu vermeiden.
2. Auf Ausfahrten ist die Möglichkeit zu schaffen, sich von den Jugendleiter*innen getrennt umzuziehen, und die Teilnehmenden sind durch die Jugendleiter*innen dazu anzuhalten, diese auch zu nutzen.
3. Teilnehmenden soll, wenn umsetzbar, die Möglichkeit gegeben werden, sich auf Wunsch auch allein umziehen zu können.
4. Jugendleiter*innen betreten die Räume bzw. Umkleiden nicht, wenn Teilnehmende sich umziehen, und ziehen sich nicht vor Teilnehmenden um.

§ 11 Duschen

1. Gemeinschaftsduschen werden geschlechtergetrennt benutzt.
2. Jugendleiter*innen und Teilnehmende duschen nicht gemeinsam.
3. Teilnehmenden soll, wenn umsetzbar, die Möglichkeit gegeben werden, auf Wunsch auch alleine duschen zu gehen.

§ 12 Ausfahrten

Im Vorfeld einer Ausfahrt wird zwischen Jugendleiter*innen und PSG-Beauftragten dieses Schutzkonzept thematisiert und über konkrete, im jeweiligen Kontext sensible Punkte der betreffenden Ausfahrt beraten.

§ 13 Übernachtungen

1. Nach Möglichkeit sollen mehr als zwei Teilnehmende in einem Raum untergebracht werden.
2. Die Unterbringung der Teilnehmenden erfolgt so, dass sexuelle Kontakte oder Übergriffe möglichst nicht stattfinden können. Dies kann beispielsweise durch geschlechtergetrennte Räume oder durch große gemeinschaftlich genutzte Räume umgesetzt werden.
3. Jugendleiter*innen und Teilnehmende sind möglichst räumlich getrennt unterzubringen. Situationen, in denen ausschließlich ein*e Jugendleiter*in und ein*e Teilnehmende*r in einem Raum schlafen, sind nicht zulässig.

§ 14 Schwimmen

1. Beim Schwimmen und Baden ist aufgrund der knappen Bekleidung sowie der nicht unbedingt einsehbaren Bewegungen unter Wasser von den Jugendleiter*innen erhöhte Aufmerksamkeit geboten.
2. Es wird nicht nackt geschwommen.

§ 15 Bild- und Tonaufnahmen

1. Bild- und Tonaufnahmen dürfen nicht gegen den Willen der aufgenommenen Person gemacht werden. Für die JDAV dürfen Aufnahmen grundsätzlich nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Teilnehmenden genutzt werden.
2. Jugendleiter*innen dürfen bei JDAV-Veranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen nur für JDAV-Zwecke und nicht für ihren privaten Gebrauch machen.
3. Aufnahmen in unangemessenen, unangenehmen und potenziell schamvollen Situationen sind untersagt.
4. Von Personen in Badekleidung dürfen keine Bildaufnahmen gemacht werden.

§ 16 Private Kontakte zwischen Jugendleiter*innen und Teilnehmenden

1. Private Kontakte zwischen Jugendleiter*innen und Teilnehmenden sind grundsätzlich unerwünscht und zu vermeiden. Insbesondere sollen Teilnehmende nicht in private Räumlichkeiten und Kontexte von Jugendleiter*innen gebracht werden.
2. Zwischen Jugendleiter*innen und Teilnehmenden, die miteinander in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis stehen, sind romantische und sexuelle Kontakte verboten.
3. Wenn dennoch eine persönliche Beziehung - sowohl freundschaftlich als auch romantisch - zwischen Jugendleiter*innen und Teilnehmenden, die zueinander in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis stehen, entsteht,
 - a. bespricht der*die Jugendleiter*in dies umgehend mit dem*der Jugendreferent*in und/oder PSG-Beauftragten. Wenn der*die Teilnehmende minderjährig ist, sollte mit den Erziehungsberechtigten gesprochen werden.
 - b. verlässt der*die Jugendleiter*in umgehend die Leitung der Gruppe, um das direkte Abhängigkeitsverhältnis aufzuheben.
 - c. dürfen - auch nach Ende der persönlichen Beziehung - keine neuen direkten Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Betroffenen entstehen, insbesondere dürfen sie nicht mehr als Jugendleiter*in und Teilnehmende*r auf Ausfahrten fahren.
4. Zwischen Jugendleiter*innen und Teilnehmenden in indirektem Abhängigkeitsverhältnis sind persönliche Beziehungen kritisch zu reflektieren und mit dem*der Jugendreferent*in oder den PSG-Beauftragten zu besprechen. Je nach Situation kann es sinnvoll sein, ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Zwischen der*dem betroffenen Jugendleiter*in und Teilnehmenden darf kein direktes Abhängigkeitsverhältnis entstehen.

§ 17 Verstöße gegen das Schutzkonzept

1. Bei Verstößen gegen die genannten Regeln oder bei personenbezogenen oder anonymen Verdachtsfällen
 - a. sind diese von dem*der Jugendreferent*in schriftlich zu dokumentieren und digital zu archivieren. Zugriff erhalten nur Jugendreferent*in und PSG-Beauftragte.
 - b. sind von den PSG-Beauftragten und dem*der Jugendreferent*in angemessene Maßnahmen zu ergreifen.
2. Maßnahmen können von Verwarnungen bis hin zum Ausschluss aus der Jugendarbeit führen. In schweren Fällen kann ein Ausschluss aus dem Verein angestrebt werden.

§ 18 Thematisierung der Prävention sexualisierter Gewalt

1. Alle Jugendleiter*innen kennen den Inhalt des Schutzkonzept zur Prävention Sexualisierter Gewalt.
2. Das Schutzkonzept zur Prävention Sexualisierter Gewalt wird zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens
 - a. in allen Jugendgruppen mit den Jugendleiter*innen und Teilnehmenden besprochen
 - b. auf geeignetem Wege an die Erziehungsberechtigten aller Teilnehmenden der Jugendgruppen versendet.
 - c. auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

3. Das Schutzkonzept zur Prävention Sexualisierter Gewalt wird regelmäßig jährlich in der Gruppe der Jugendleiter*innen thematisiert.

§ 19 Intervention bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

1. Intervention bedeutet, Verdachtsmomenten sensibel nachzugehen, sie ggf. unter Hinzuziehung Dritter zu prüfen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zu ergreifen, die zuallererst das Ziel haben müssen, die Betroffenen zu schützen. Ausführliche Hinweise finden sich im Handlungsleitfaden der Deutschen Sportjugend².
2. Alle Jugendleiter*innen sind angehalten, Verdachtsmomente, Hinweise, Gerüchte und Beschwerden ernst zu nehmen und entsprechend zu handeln.
3. In jedem Verdachtsfall soll immer mindestens eine*r der PSG-Beauftragten oder der*die Jugendreferent*in zu Rate gezogen werden.
4. Im Gespräch mit potenziell Betroffenen sollte in einer möglichst vertrauensvollen, ruhigen, sachlichen Atmosphäre zugehört werden und klar gemacht werden, dass die Äußerungen ernst genommen werden. Dabei sollten insbesondere suggestive Nachfragen vermieden und die Erzählungen wertungsfrei entgegengenommen werden. Dabei sollten keine Versprechungen gemacht werden, die möglicherweise nicht eingehalten werden können (z.B. Geheimhaltung).
5. Ein Gespräch mit Betroffenen ist sorgfältig und unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren. Dabei sind die Äußerungen der betroffenen Person möglichst im Wortlaut und unsortiert wiederzugeben, eigene Gedanken sind separat zu notieren und kenntlich zu machen. Weitere Hinweise zur Dokumentation finden sich im Handlungsleitfaden der Deutschen Sportjugend².
6. Die PSG-Beauftragten setzen sich anlassbezogen mit externen Stellen in Verbindung. Insbesondere vor der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden oder dem Jugendamt ist mit einer externen Stelle Rücksprache zu halten (siehe „Anhang: Externe Beratungsstellen“).
7. Während der Verdachtsfall untersucht wird, muss der Kontakt zwischen der betroffenen Person und der beschuldigten Person unterbrochen werden. Für die betroffene Person soll die Teilnahme am Vereinsleben weiterhin möglich sein.
8. Wenn sich herausstellt, dass eine Person zu Unrecht beschuldigt wurde, ist sie vollständig zu rehabilitieren. Die Rehabilitationsmaßnahmen werden mit der Person und ggf. externen Stellen abgesprochen.
9. Ggf. sollte nach Aufklärung des Vorfalls die Vereinsöffentlichkeit sachlich über den Fall und die getroffenen Maßnahmen informiert werden, insbesondere wenn bereits Gerüchte kursieren.
10. Nach der Aufklärung des Vorfalls ist das Geschehene aufzuarbeiten. Insbesondere ist zu analysieren, welche Veränderungen notwendig sind, um derartige Vorfälle in Zukunft möglichst zu unterbinden. Hinweise dazu finden sich in den Leitlinien zur Aufarbeitung der Deutschen Sportjugend³.

² »Safe Sport« – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport, Deutsche Sportjugend 2020, Seite 56, <https://www.dsj.de/publikation/detailseite/safe-sport-ein-handlungsleitfaden-zum-schutz-von-kindern-und-jugendlichen-vor-grenzverletzungen-sexualisierter-belaestigung-und-gewalt-im-sport>

³ »Safe Sport« – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen, Deutsche Sportjugend 2022, <https://www.dsj.de/publikation/detailseite/safe-sport-leitlinien-zur-aufarbeitung-sexualisierter-belaestigung-und-gewalt-in-sportverbaenden-und-sportvereinen>

Anhang: Externe Beratungsstellen

Wirbelwind Ingolstadt e.V. – Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt

0841 17353, beratungsstelle@wirbelwind-ingolstadt.de

Am Stein 5, 85049 Ingolstadt

Wenn es um Nachfragen zum Thema „Verdacht auf psychische oder physische Gewalt in Familien“ geht:

Erziehungs- und Familienberatung Ingolstadt (Unterstützung von Fachkräften)

0841 9935440, erziehungsberatung@caritas-ingolstadt.de

Gabelsbergerstraße 46, 85057 Ingolstadt

Außerdem gibt es:

Kindersorgentelefon 0800 111 0 333

Kinder- und Jugendnotruf 0800 652 2265

Kontakt

Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV)

Sektionen Ringsee und Ingolstadt

Baggerweg 2

85051 Ingolstadt

Kontakt zu Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt

E-Mail: psg-jdav@dav-ringsee.de

Dieses Schutzkonzept wurde beschlossen von den
Jugendvollversammlungen am 08.05.2025.